



## Beurkundung einer Auslandsgeburt im deutschen Geburtenregister

---

Wenn ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland geboren wird, kann die Geburt auf Antrag im Geburtenregister beim zuständigen Standesamt in Deutschland beurkundet und eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden.

Nach deutschem Recht erhält das Kind den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet waren und einen gemeinsamen Ehenamen geführt haben. In Fällen, wo die Eltern miteinander verheiratet sind, aber keinen gemeinsamen Ehenamen führen, oder die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und ein anderer Familienname für das Kind als der der Mutter gewünscht wird, müssen die Eltern eine Namensklärung im Rahmen der Geburtsanzeige abgeben.

Das Antragsformular für die Geburtsanzeige beinhaltet die Namensklärung auf Seite 4. Sofern beide Elternteile ausschließlich deutsche Staatsangehörige sind, kann für die Namensführung des Kindes nur deutsches Recht gewählt werden (1. Kästchen auf Seite 4 des Antrags - § 1617/1617b BGB). Wenn einer der Elternteile eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche besitzt, können die Eltern eine Rechtswahl in das Heimatrecht des ausländischen Elternteils treffen (3. Kästchen auf Seite 4 des Antrags – Art. 10 (3) EGBGB).

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist das Standesamt am letzten Wohnort des Kindes in Deutschland bzw., sofern dieses noch nie in Deutschland wohnhaft war, der letzte Wohnort eines Elternteils. Hatten sowohl das Kind als auch beide Eltern zu keiner Zeit einen Inlandswohnsitz, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Die deutsche Botschaft in Eriwan bearbeitet keine Anträge selbst, sondern leitet diese, sofern von Ihnen gewünscht, lediglich an das zuständige Standesamt weiter. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, Ihren Antrag direkt an das zuständige Standesamt zu übersenden, ein Nachteil entsteht Ihnen hierdurch nicht, manchmal führt dies sogar dazu, dass Anträge schneller vorliegen und bearbeitet werden können.

Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen in beglaubigter Kopie (Beglaubigung durch Botschaft) ein. Sollten Sie Ihren Antrag über die Botschaft einreichen, ist zusätzlich ein Satz einfacher Kopien aller Unterlagen erforderlich.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Heiratsurkunde der Eltern, sofern zutreffend
- Reisepässe beider Elternteile
- Geburtsurkunden beider Elternteile

Falls die Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren, Nachweis einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung.

Bitte beachten Sie, dass es dem zuständigen Standesbeamten obliegt, über die Form der Urkunden, sofern es sich nicht um deutsche handelt, zu entscheiden (Original/ beglaubigte Kopie; mit/ ohne Übersetzung, sofern ja, nach ISO-Norm 9:1995 oder armenische notarielle Übersetzung ausreichend; mit/ohne Apostille). Es empfiehlt sich daher, bereits vorab mit dem Standesamt am letzten deutschen Wohnort Kontakt aufzunehmen, um diese Fragen zu klären und Verzögerungen in der Bearbeitung Ihrer Geburtsanzeige zu vermeiden. Die deutsche Botschaft in Eriwan kann zu diesen Fragen leider keine Aussage treffen.

Auf dem Antragsformular müssen die Unterschriften beider Elternteile sowie ggf. des Kindes, sofern dieses über 14 Jahre alt und der Antrag auch eine Namensklärung enthält ist, beglaubigt werden. Die Unterschriftsbeglaubigung kann von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorgenommen werden, wenn die Eltern persönlich anwesend sind. Die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Antrag bei den deutschen Auslandsvertretungen beträgt 20,00 EUR (ohne Namensklärung) bzw. 25,00 EUR (mit Namensklärung) und ist in bar in armenischen Dram zum aktuellen Wechselkurs zu bezahlen.

Für die Antragsbearbeitung benötigt das Standesamt in Deutschland zusätzlich beglaubigte Kopien der antragsbegründenden Unterlagen. Die Kopienbeglaubigungen können von der deutschen Botschaft in Eriwan vorgenommen werden. Die Gebühr für die Kopiebeglaubigung beträgt € 10,00 und ist in bar in armenischen Dram zum aktuellen Wechselkurs zu bezahlen.

Die Bearbeitungszeit hängt stark vom zuständigen Standesamt ab und ist von Ort zu Ort unterschiedlich.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit beim Standesamt I in Berlin aufgrund der nach wie vor steigenden Antragszahlen zurzeit mindestens drei Jahre beträgt. Sofern eine Namensklärung erforderlich ist, wird der Geburtsname des Kindes unabhängig von der Geburtsanzeige nach etwa zwei bis drei Monaten vom Standesamt I in Berlin bestätigt.

Sobald die Namensführung des Kindes bestätigt ist, kann ein deutscher Reisepass ausgestellt werden. Sofern bereits eine Namensklärung aufgenommen, diese aber vom Standesamt noch nicht bearbeitet wurde, kann, sofern es sich um einen unkomplizierten Routinefall handelt und in nächster Zeit eine Reise ansteht, ein vorläufiger Reisepass mit einer Gültigkeit von max. 1 Jahr erteilt werden. Dieser wird mit einem Vermerk über die noch nicht abschließend feststehende Namensführung ausgestellt.